



Berlin, 26.09.2023

FÖRDERRICHTLINIE ZUR BEG EM

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

zu dem am 15. September 2023 vorgelegten Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) für die Überarbeitung der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Transparenzregister-ID: R002429

Inhalt

Zustimmung	2
Kritik und Anmerkungen	2
Zu 3.5 Nur diejenigen Heizungstechnologien fördern, die dem übergeordneten Ziel der Dekarbonisierung dienlich sind.....	2
Zu 3.5 e) Wasserstofffähige Heizungen nur dann fördern, wenn ein verbindlicher Plan zum Ausbau eines Wasserstoffnetzes vorliegt	3
Zu 8.4.1 Förderung von Effizienz-Verbesserungsmaßnahmen auf Augenhöhe bringen mit der Förderung des Heizungsaustauschs!.....	3

Zustimmung

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) bedankt sich für die erneute Möglichkeit, zur Überarbeitung des Richtlinienentwurfs der BEG EM Stellung zu nehmen. Zum Förderkonzept der Bundesregierung, aus dem die nun vorliegenden Änderungen der BEG EM-Richtlinie abgeleitet worden sind, hat die BAK bereits am 05. September 2023 eine [Stellungnahme](#) abgegeben. Darin begrüßte die BAK grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, ...

- ... mit der ab 2024 in Kraft tretenden 65%-EE-Vorgabe des Gebäudeenergiegesetzes eine wesentliche Weichenstellung zur überfälligen Dekarbonisierung des Wärmesektors vorzunehmen,
- ... mit den vorgeschlagenen Änderungen der BEG EM-Richtlinie die finanzielle Flankierung und damit die wirtschaftliche und sozialverträgliche Umsetzbarkeit der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Kritik und Anmerkungen

Die in der [BAK-Stellungnahme](#) geäußerten Kritikpunkte bleiben bestehen, da diese in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag keine Berücksichtigung gefunden zu haben scheinen. Ergänzend möchten wir folgende Kritikpunkte zum vorliegenden Richtlinienvorschlag nennen:

Zu 3.5 [Nur diejenigen Heizungstechnologien fördern, die dem übergeordneten Ziel der Dekarbonisierung dienlich sind](#)

Zu 3.5 ist anzumerken, dass eine Förderung aller Wärmeerzeuger nach dem Gießkannenprinzip, d.h. unabhängig von der Klimawirksamkeit und unter Einschluss auch fossil betriebener Heizungen, ein deutlicher Rückschritt gegenüber dem bisherigen Fördersystem ist. Es ist das eine, ob man unter der Prämisse der Technologieoffenheit im Ordnungsrecht gewisse Heizungstechnologien zulässt, die den übergeordneten Zielen der Treibhausgasneutralität und der Dekarbonisierung des Wärmesektors nur bedingt oder gar nicht entsprechen, die aber in gewissen Ausnahme- und Härtefällen ihre Berechtigung haben können. Es ist jedoch etwas anderes, ob man diese Heizungstechnologien auch noch fördert. Denn eine Förderung nach dem Gießkannenprinzip verbietet sich schon wegen der nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel.

- Aus BAK-Sicht sollten generell nur diejenigen Heizungstechnologien gefördert werden, die dem übergeordneten Ziel der Dekarbonisierung dienlich sind.

Zu 3.5 e) Wasserstofffähige Heizungen nur dann fördern, wenn ein verbindlicher Plan zum Ausbau eines Wasserstoffnetzes vorliegt

Konkret beziehen wir uns auf die unter Nr. 3.5 e) genannten Wasserstofffähigen Heizungen. Entsprechend dem vorliegenden Richtlinienvorschlag muss nur gewährleistet sein, dass diese mit gering-investiven Maßnahmen mit Wasserstoff betrieben werden können. Genau genommen werden hier jedoch Wärmeerzeuger für fossile Brennstoffe gefördert, ohne dass eine Wasserstoffnutzung verbindlich in Aussicht steht.

- Aus BAK-Sicht sollten Wasserstofffähigen Heizungen nur dann gefördert werden, wenn sie in einem Wasserstoffnetzausbaugebiet installiert werden (§ 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG). Ferner sollte der Betreiber des Gasverteilernetzes, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist bzw. werden soll, einen verbindlichen Plan zur Umstellung auf Wasserstoff vorlegen (§ 71k Abs. 1 Nr. 2 GEG). Nur dann ist auch gewährleistet, dass die Förderung zur Nutzung von Wasserstoff führt.

Zu 8.4.1 Förderung von Effizienz-Verbesserungsmaßnahmen auf Augenhöhe bringen mit der Förderung des Heizungsaustauschs!

Eine Schwachstelle bleibt die deutliche Unwucht zwischen des Fördersätzen beim Heizungsaustausch und den Fördersätzen für Maßnahmen zur Effizienz-Verbesserung. Während der Heizungsaustausch mit bis zu 70% der anrechenbaren Kosten bezuschusst wird, werden Verbesserungen der Gebäudehülle mit gerade mal 20% gefördert (15% und weitere 5% bei Vorlage eines iSFP). Aus Sicht der BAK ist und bleibt die Effizienzverbesserung eine wesentliche Säule der Wärmewende. Innerhalb des Gesamtsystems Gebäude sollte ein Heizungsaustausch allein schon wegen bauphysikalischer Wechselwirkungen nie losgelöst von Effizienzmaßnahmen vorgenommen werden. Aber auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Senkung des Endenergiebedarfs im Gebäudebereich dringlich geboten und sollte bei aller Notwendigkeit der Senkung von THG-Emissionen nicht aus dem Auge verloren werden.

- Aus BAK-Sicht sollten die Fördersätze von Effizienzmaßnahmen an die Fördersätze des Heizungsaustauschs angepasst werden.

Ansprechpartner: Jörg Schumacher, Referatsleiter Nachhaltigkeit
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64, E-Mail: schumacher@bak.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca.135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.